



Stellungnahme zur Frage der Entschädigung der Italienischen Militärinternierten, die in den Status von zivilen Zwangsarbeitern überführt wurden

1. Die historische Sachlage:

Nach dem Sturz Mussolinis und dem Ausscheiden Italiens aus dem Bündnis mit Deutschland im Juli 1943 entwaffneten deutsche Einheiten die 18 in Norditalien und 38 in Norditalien sowie auf dem Balkan liegende italienische Divisionen innerhalb von wenigen Wochen. Die italienischen Soldaten, die sich nicht bereit erklärten, auf deutscher Seite weiterzukämpfen – die erhebliche Mehrheit –, wurden nach Deutschland transportiert, wo sie in Kriegsgefangenen-Lager eingeliefert und von den Arbeitseinsatzbehörden erfaßt und auf Arbeitsstellen überstellt wurden. Die Zahl der «IMIs» genannten italienischen Internierten in Deutschland lag im Herbst 1943 bei etwa 370.000.¹

Die Behandlung dieser Zwangsarbeitergruppe im «Reich» war vor allem dadurch gekennzeichnet, daß sie als «Verräter» angesehen und von den deutschen Behörden besonders schlecht ernährt wurden. Aber auch in der Bevölkerung trafen die Italiener auf Haß und das Verlangen nach Rache. So berichtete der innenpolitische Geheimdienst des Regimes, der SD, am 28. Dezember 1943 in einem internen Bericht, überall «fänden diese Italiener in der deutschen Bevölkerung durchweg eisige Ablehnung und Verachtung. Die Geschlossenheit der deutschen Einstellung gegen diese Italiener sei noch nie so klar und eindeutig hervorgetreten wie hier...Es wird daher von der Bevölkerung der spontane Wunsch geäußert, diese ‚Badoglio-Verräter‘ nicht nach formalen Rechtsbestimmungen zu behandeln, sondern ihre Ar-

¹ Vgl. Gerhard Schreiber "Die italienischen Militärinternierten im deutschen Machtbereich 1943-1945, München 1990.

beitskraft so auszunützen, daß sie im Verhältnis zu der dem deutschen Volke angetanen Schmach stehe».²

Seit Beginn 1944 wurden die Italiener auf Reichsebene konsequent auf «Leistungsernährung» umgestellt. Das Oberkommando der Wehrmacht, Abteilung Kriegsgefangene, ordnete am 28.2.1944 an: «Nur vollbefriedigende Leistung gibt Anrecht auf volle Verpflegungssätze. Verpflegung ist daher grundsätzlich nach Leistung abzustufen, bei unbefriedigender Leistung für gesamte Arbeitseinheit ohne Rücksicht auf einzelne Willige zu kürzen. ..Chef OKW wird jeden Vorgesetzten zur Rechenschaft ziehen, der bei Klagen über geringe Arbeitsleistung und Zucht der ital. Mil.Int. nicht scharf durchgreift.»³ Dementsprechend befanden sich bereits nach wenigen Wochen viele der italienischen Internierten in schlechtem Gesundheitszustand. Bei Krupp in Rheinhausen etwa waren bereits im Frühjahr 1944 etwa ein Viertel der italienischen Militärinternierten wegen Unterernährung ausgefallen. Der durchschnittliche Gewichtsverlust lag hier bei 9 kg in drei Monaten. Seither lagen Krankenstand und Todesraten der italienischen Internierten zusammen mit denen der sowjetischen Kriegsgefangenen am höchsten unter allen 19 nationalen Gruppen von Gefangenen in der Obhut der Wehrmacht.⁴

Die Arbeitsleitung der Italiener war dementsprechend schlecht; und bald drangen Arbeitsbehörden und Betriebe auf eine Verbesserung der Ernährung der Italiener, um die Arbeitsleistungen zu verbessern. Mussolini, der am Gardasee einen Ministaat unter deutscher Aufsicht führte, hatte sich bereits mehrfach wegen der katastrophalen Lage der Internierten an Hitler gewandt. Zunächst änderte sich jedoch nichts.

Seit dem Sommer 1944 aber nahmen die Bestrebungen zu, die Militärinternierten aus der Hand der Wehrmacht in zivile Arbeitsverhältnisse zu überführen. Dafür war einerseits ausschlaggebend, daß mit der Verringerung des Ersatzheeres aufgrund der sich stetig verschlechternden militärischen Lage Deutschlands die Wehrmacht über nicht genügende Bewachungskräfte verfügte. Außerdem erhoffte sich insbesondere der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Sauckel, durch die Überführung der Italiener, «die geradezu am Verhungern seien» eine Verbesserung der Behandlung und der Verpflegung.⁵ Nach erfolgter Zu-

² Meldungen aus dem Reich, 28.12.1943, Bundesarchiv Bestand R 58/191, Bl. 69 ff.; vgl. Ulrich Herbert: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des «Ausländer-Einsatzes» in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, 3. Aufl. Bonn 1999, S. 301 ff.

³ Befehl OKW, Chef Kgf., 28.2. 1944, BA R 3/1820, Bl. 114.

⁴ Krupp Rheinhausen an Rüstungskommando Essen, 29.3.1944, Nürnberger Dok. NIK 15446. Zu den Sterblichkeitsraten s. Christian Streit: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945, Stuttgart 1978, S. 246 ff.

⁵ Chef-Besprechung bei Hitler, 11.7.1944, Nbg. Dok. PS 3819, IMT Bd. 33, S. 186 ff.

stimmung Hitlers wurden die italienischen Internierten daher im Juli 1944 nach dem Vorbild der polnischen Gefangenen von 1940 aus dem Kriegsgefangenenstatus entlassen. Zuvor mußten sie eine Erklärung unterschreiben, in der sie sich bereits erklärten, «in Deutschland zu den für die in Italien angeworbenen zivilen Arbeitskräfte geltenden Bedingungen bis zum Kriegsende zu arbeiten». Anschließend wurden sie als zivile Zwangsarbeiter registriert, aus den Kriegsgefangenen-Lagern der Wehrmacht in Arbeitslager überführt und von zivilen Kräften bewacht.⁶ Von nun an galten für sie die Behandlungs- und Strafvorschriften für italienische zivile Arbeiter; ebenso deren Ernährungssätze. An der sozialen Lage der Italiener änderte sich jedoch durch diese Überführung in den Zivilarbeiterstatus wenig. Sie blieben bis zum Kriegsende eine der am schlechtesten behandelten und ernährten Arbeitergruppen. In dieser Beurteilung der Lage der Italiener ist die internationale historische Forschung einig.⁷

Bei der Tagung internationaler Historiker in Buchenwald im Sommer 1999, die der Vorbereitung der Verhandlungen über die Entschädigung der Zwangsarbeiter diente, war es übereinstimmende Auffassung aller Beteiligten, daß unter den in Westeuropa lebenden ehemaligen Zwangsarbeitern die Italienischen Militärinternierten nach den Juden und KZ-Häftlingen das schrecklichste Schicksal erlitten hatten, und wurden als Gruppe, deren Entschädigung besonders dringlich sei, eigens hervorgehoben.

2. Zur rechtlichen Beurteilung

Das NS-Regime mißachtete die völkerrechtlichen Bestimmungen für die in ihre Hand geratenen Menschen in den besetzten Gebieten in viele Richtungen und in verschiedener Weise. Das betraf die Verwendung von Kriegsgefangenen für die Rüstungsproduktion, die Verschleppung von Zivilisten zum Zwecke der Zwangsarbeit, die Tötung von Kriegsgefangenen durch Verhungernlassen und vieles andere.

⁶ Anordnung des OKW(WFSt v. 3.8.1944, Nbg. Dok. NOKW 982, und 12.8.1944, BA R 43 II/682 b. Bl. 62.

⁷ Vgl. etwa den Bericht von Luigi Cajani: Die italienischen Militärinternierten im nationalsozialistischen Deutschland, in: Ulrich Herbert (Hg.): Europa und der ‚Reichseinsatz‘. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland, 1938-1945, Essen 1991, S. 295-317; Literaturübersicht bei Claudio Sommaruga: Per non dimenticare. Bibliografia ragionata dell'internamento e deportazione dei militari italiani nel Terzo Reich, 1943-1945, 3. Aufl. Brescia 2001.

Auch die zwangsweise erfolgte Überführung der polnischen Kriegsgefangenen in den Zivilarbeiterstatus im Verlaufe des Jahres 1940 war ein solcher Verstoß gegen völkerrechtliche Bestimmungen. Diese Polen mußten jahrelang als zivile Zwangsarbeiter in Deutschland arbeiten. Nach internationalrechtlichen Vereinbarungen sind Entschädigungen für die Verwendung von Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit nicht zu zahlen. Das betrifft vor allem die Millionen ehemaliger sowjetischer Kriegsgefangener in deutscher Hand, von denen der überwiegende Teil in deutscher Hand starb und die Überlebenden unter elenden Bedingungen Zwangsarbeit leisten mußten. Sie erhalten keine Gelder aus dem Entschädigungsfonds.

Die von den NS-Behörden zwangsweise ins zivile Zwangsarbeiterverhältnis überstellten polnischen Kriegsgefangenen jedoch erhalten nach einer Vereinbarung mit der polnischen Seite Zahlungen aus dem Entschädigungsfonds. Denn es wäre nicht begründbar gewesen, diese polnischen Zwangsarbeiter, die sie zuvor als Kriegsgefangene in deutsche Hand geraten waren, anders zu behandeln als die zuvor nicht kriegsgefangenen polnischen Zwangsarbeiter.

Mit dem Gutachten des Völkerrechtlers Tomuschat kommt nun allerdings eine neue rechtshistorische Figur in die Diskussion, die dazu führt, daß ausgerechnet einer derjenigen Gruppen, die stets im Mittelpunkt der Überlegungen gestanden hatten, als es um die Frage der Entschädigung für Zwangsarbeit ging, leer ausgehen soll⁸: Zwar seien die Italienischen Militärinternierten tatsächlich in ein ziviles Zwangsarbeiterverhältnis überführt worden – aber dieses Vorgehen der Nazis sei völkerrechtswidrig gewesen, und deswegen könnten die Italiener auch keine Entschädigung erhalten. Denn in Wirklichkeit seien sie ja Kriegsgefangene geblieben. Eine solche Argumentation hat es bislang nicht gegeben. Würde sie Platz greifen, so müßte man schlußfolgern, daß all diejenigen Maßnahmen des NS-Regimes, die heute als völkerrechtswidrig zu klassifizieren sind, als unwirksam anzusehen seien, wodurch ein Anspruch auf Entschädigung verfalle.

Eine solche Argumentation in dem vorliegenden Gutachten dient ganz offenkundig der juristischen Legitimation des von Seiten des Auftraggebers bekundeten Willens, die Italiener von den Zahlungen aus dem Fonds auszuschließen, da durch ihre relativ hohe Zahl die für die westeuropäischen Zwangsarbeiter in dem Entschädigungsfonds vorgesehene Teilsumme überstiegen würde.

⁸ Christian Tomuschat: Leistungsberechtigung der Italienischen Militärinternierten nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft», Gutachten, Berlin 2001.

Sie steht zudem in offenkundigem Widerspruch zu den Vereinbarungen mit der polnischen Seite, wonach die ins Zivilarbeiterverhältnis überführten polnischen Kriegsgefangenen an der Entschädigung beteiligt werden.

3. Fazit

Diese Argumentation ist ganz offenkundig nicht haltbar und auch zu abwegig, um als ernsthafte Diskussionsgrundlage eingeführt zu werden. Die tatsächliche Ausgangslage ist auch eine andere: Bereits in der Frühphase der Diskussionen um die Auflage eines Entschädigungsfonds für Zwangsarbeiter ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die Verteilung der Summen die unter der Rubrik «Rest der Welt» gefaßten, vorwiegend westeuropäischen Zwangsarbeiter bei weitem unzureichend berücksichtige. Als nun nach Berichten des International Migration Office in Genf, der die Verteilung dieses Teilbetrags verwaltet, deutlich wurde, daß die Zahl der anspruchsberechtigten ehemaligen italienischen Militärinternierten offenbar so hoch ist, daß die vorgesehene Gesamtsumme für die westeuropäischen Zwangsarbeiter dadurch erheblich übersteigen würde, ist dieses Gutachten bestellt worden, dessen Zweckbestimmung sich auf eine irgendwie juristisch klingende Begründung für den Ausschluß der Italiener von den Ansprüchen beschränkt.

Nun ist absehbar, daß angesichts der bisher vorliegenden Zahlen von anspruchsberechtigten ehemaligen Zwangsarbeitern auch aus Osteuropa die eingestellten Summen insgesamt nicht ausreichen werden. Es ist daher damit zu rechnen, daß ähnliche Argumentationen zum Ausschluss auch anderer ehemaliger Zwangsarbeitergruppen bald folgen werden.

Zu kritisieren ist hierbei nicht, daß die vereinbarte Gesamtsumme von 10 Mrd. DM auch nach den rigorosen Definitionseingrenzungen des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» für die darin vorgesehene Entschädigung von Zwangsarbeiter nicht ausreichen. Es steht vielmehr zu dem beabsichtigten Ziel des Gesetzes und der Stiftung insgesamt in Widerspruch, wenn der politische Wille, über die vereinbarten 10 Mrd. DM hinaus keine Entschädigungen leisten zu wollen, mit scheinjuristischen Hilfsargumenten kaschiert werden soll.

Freiburg, den 8. Oktober 2001

Prof. Dr. Ulrich Herbert